

# **AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2023.89 vom 26. Juni 2023**

Ag Zivilgericht, 2023-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_ZSU.2023.89](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2023.89)

FR: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2023.89 du 26 juin 2023

IT: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2023.89 del 26 giugno 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Gesuchstellerin stellte mit Eingabe vom 14. Dezember 2022 beim Präsidium des Bezirksgerichts Baden folgende Anträge: " 1. Der Gesuchgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin einen angemessenen Prozesskostenvorschuss für das Verfahren ZSU.2022.258 vor Obergericht des Kantons Aargau von CHF 5000.00 zuzüglich 7.7% MWST zu bezahlen.

### **E. 1.2**

Die Gegenpartei im Berufungsverfahren ZSU.2022.258 ersuchte mit Stellungnahme vom 24. Februar 2023 um Abweisung des Gesuchs um Leistung eines Prozesskostenvorschusses. 2. Der Präsident des Bezirksgerichts Baden entschied mit Verfügung vom 11. April 2023 (Verfahren SF.2022.162): " 1. Das Gesuch der Gesuchstellerin um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses im vorliegenden Verfahren und im Verfahren vor dem Obergericht des Kantons Aargau (ZSU.2022.258) wird abgewiesen. 2. Das Gesuch der Gesuchstellerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im vorliegenden Verfahren wird abgewiesen.

### **E. 2**

Der Gesuchgegner ist zu verpflichten, der Gesuchstellerin einen angemessenen Prozesskostenvorschuss für dieses Verfahren von CHF 2000.00 zuzüglich 7.7% MWST zu bezahlen. Eventuell ist der Gesuchstellerin die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und die unterzeichnende Anwältin als unentgeltliche Rechtsvertreterin einzusetzen.

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz begründete die Ablehnung der von der Gesuchstellerin beantragten unentgeltlichen Rechtspflege im Verfahren SF.2022.162 wie folgt: Die Gesuchstellerin verfüge mit ihrem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 2'500.00 (inkl. Anteil des 13. Monatslohns), den Kinderzulagen von Fr. 200.00 und den Zahlungen des Gesuchsgegners von Fr. 1'160.30 über monatliche Einkünfte von Fr. 3'860.30. Ihr Notbedarf setze sich zusammen aus einem Grundbetrag von Fr. 850.00 (1/2 Grundbetrag eines eine Hausgemeinschaft bildenden Paares) zzgl. Zuschlag von 25 % (= Fr. 212.50), den Wohnkosten von Fr. 600.00, den Kosten für die obligatorische Krankenversicherung von Fr. 474.30, den Arbeitswegkosten von Fr. 159.00 (Jahresabonnement von Fr. 1'910.00 / 12) und den Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 110.00. Unter Berücksichtigung eines Steuerbetrags von Fr. 160.00 pro Monat belaufe sich damit der Bedarf auf Fr. 2'565.80. Für den bei der Gesuchstellerin lebenden Sohn betrage der Notbedarf Fr. 1'038.00 (Grundbetrag Fr. 400.00 + Zuschlag auf Grundbetrag von 25% = Fr. 100.00 + KVG Fr. 111.00 + Fremdbetreuungskosten Fr. 427.00). Nicht zu berücksichtigen seien die Schulden der Gesuchstellerin, da sie nicht dargelegt habe, aus welchen Gründen sie sich ergeben

hätten bzw. für die Anschaffung welcher Güter sie aufgenommen worden seien. Der zivilprozessuale Notbedarf der Gesuchstellerin und ihres Sohnes sei demnach auf monatlich Fr. 3'603.80 zu veranschlagen. Damit komme die Gesuchstellerin auf einen Überschuss von monatlich Fr. 256.50 (= Fr. 3'860.30 ./ Fr. 3'603.80), was hochgerechnet auf ein Jahr einen Überschuss von Fr. 3'078.00 und auf zwei Jahre einen solchen von Fr. 6'156.00 ergebe. Die Prozesskosten des Berufungsverfahrens vor dem Obergericht des Kantons Aargau (ZSU.2022.258) beliefen sich gesamthaft auf Fr. 5'295.85 (Dispositiv-Ziff. 4 und 5 des Entscheids des Obergerichts). Im Berufungsverfahren ZSU.2022.258 habe die Gesuchstellerin 1/10 der obergerichtlichen Entscheidgebühr von Fr. 2'995.85, d.h. Fr. 299.60, zu bezahlen und 1/5 ihrer Parteikosten von Fr. 2'300.00, d.h. Fr. 460.00, selber zu tragen. Gesamthaft habe sie für das Berufungsverfahren somit Prozesskosten von Fr. 759.60 (Fr. 299.60 + Fr. 460.00) zu bezahlen. Angesichts

- 5 - des jährlichen Freibetrags von Fr. 3'078.00 sei es ihr möglich, die Prozesskosten für das Berufungsverfahren ZSU.2022.258 und das Verfahren SF.2022.162 selbst zu bestreiten. Deshalb sei insbesondere auch das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren SF.2022.162 abzuweisen.

## **E. 2.2**

Die Gesuchstellerin brachte dagegen in ihrer Beschwerde im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe das bei ihr gestellte Gesuch betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit der Begründung abgewiesen, dass die im Gesuch aufgeführten und nachgewiesenen Schuldentilgungen nicht berücksichtigt werden könnten, da sie nicht nachgewiesen habe, dass es sich dabei um gemeinsame Schulden handle oder solche, die den Lebensunterhalt beider Ehegatten betreffen würden oder betroffen hätten. Zur Begründung werde auch auf das Urteil des Bundesgerichts 5A\_923/2012 verwiesen. Dieses Urteil enthalte Ausführungen zur Unterhaltsberechnung und zur Frage, welche Schuldentilgungen im Lebensbedarf beim jeweiligen Ehegatten berücksichtigt werden dürften. Es äussere sich aber nicht zur Berechnung des prozessualen Notbedarfs und der Berücksichtigung von Schuldentilgungen. Deshalb sei die vorinstanzliche Begründung unzutreffend. Die Gesuchstellerin habe vorinstanzlich sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsvertretung erfüllt. Aus diesen Gründen seien Ziff. 2 und 3 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und antragsgemäss zu ersetzen. Sie habe vorinstanzlich detailliert begründet und belegt, welche Schulden bestünden und welche Schuldentilgungen geleistet worden seien. Es werde auf Ziff. II/3 der Gesuchsbegründung verwiesen. 3.

## **E. 3**

Die Entscheidgebühr von Fr. 500.00 wird der Gesuchstellerin auferlegt.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten und die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 ZPO). Sie befreit hingegen nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 Abs. 3 ZPO).

### **E. 3.2**

Mit Verfügung vom 3. Mai 2023 erteilte die Instruktionsrichterin des Ober- gerichts der Beschwerde in Bezug auf Dispositiv-Ziff. 2 und 3 des ange- fochtenen Entscheids die aufschiebende Wirkung. Das Obergericht zieht in Erwägung: 1. Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Entscheid mit Beschwerde angefochten werden (Art. 121 ZPO). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Offensichtlich unrichtig bedeutet willkürlich (Urteil des Bundesgerichts 4A\_149/2017 vom 28. September 2017 E. 2.2). Neue

- 4 - Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind aus- geschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven und auch in Verfahren, welche wie das Verfahren betref- fend Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege der (beschränkten) Un- tersuchungsmaxime unterstehen, da die Beschwerde nicht der Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern grundsätzlich nur der Rechts- kontrolle des erstinstanzlichen Entscheids dient (Urteil des Bundesgerichts 5A\_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3; DIETER FREIBURGHHAUS/ SUSANNE AFHELDT, in: THOMAS SUTTER-SOMM/FRANZ HASENBÖHLER/CHRIS- TOPH LEUENBERGER [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozess- ordnung, 3. Aufl. 2016, N. 3 f. zu Art. 326 ZPO). 2.

#### **E. 3.2.1**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 29 Abs. 3 BV, die auch für die Auslegung von Art. 117 lit. a ZPO zu berücksichtigen ist, gilt

- 6 - eine Person als bedürftig, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht auf- zubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erfor- derlich sind. Für die Beurteilung der prozessualen Bedürftigkeit ist die ge- samte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Partei zu würdigen, wobei nicht schematisch auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist. Der Teil der finanziellen Mittel, der das zur Deckung der persönlichen Be- dürfnisse Notwendige übersteigt, muss mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten verglichen werden; dabei sollte es der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Partei ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwendigen Prozessen innert eines Jah- res, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen. Zudem hat es der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Partei zu ermöglichen, die anfallenden Gerichts- und Anwaltskostenvorschüsse innert absehbarer Zeit zu leisten (BGE 141 III 369 E. 4.1). Nebst den nachweislich bezahlten laufenden und verfallenen Steuern sind im prozessualen Existenzminimum auch die Schulden zu berücksichtigen, die zur Finanzierung von Kompetenzgütern eingegangen wurden, wenn sie effektiv bestehen und tatsächlich bezahlt werden (vgl. Urteil des Bundes- gerichts 4A\_4/2019 vom 7. Mai 2019 E. 9).

#### **E. 3.2.2**

Die Gesuchstellerin macht geltend, dass sie Kreditkartenschulden getilgt habe. Dies trifft indes nicht bzw. nur teilweise zu. Hinsichtlich der B. Bank lässt sich den Abrechnungen (Gesuchsbeilage 10) entnehmen, dass die Schuld nicht ab-, sondern vielmehr zugenommen hat. So belief sich der Saldo am 18. Januar 2022 auf Fr. 3'821.60 und am 18. November 2022 auf Fr. 4'431.00. Daran ändert nichts, dass sie jeden Monat Zahlungen geleis- tet hat,

da sie damit mit Ausnahme der Monate April 2022 und November 2022 nicht die Schuld, sondern lediglich die neuen Belastungen aufgrund aktueller Transaktionen (teilweise) getilgt hat. Eine Schuldentilgung erfolgte nur im Umfang von Fr. 293.65 (April 2022: Fr. 90.35 [Fr. 200.00 ./ Fr. 109.65]; November 2022: Fr. 203.30 [Fr. 250.00 ./ Fr. 46.70]). Umgeschlagen auf elf Monate ergibt dies einen Betrag von Fr. 26.70. Die Kreditkartenschulden bei der C. (Gesuchsbeilage 10 und 11) beliefen sich am

### **E. 3.2.3**

Nachdem die übrigen Punkte der vorinstanzlichen Bedarfsberechnung unbestritten geblieben und daher von der Beschwerdeinstanz nicht zu überprüfen sind, würde sich bei Berücksichtigung der Schulden das im angefochtenen Entscheid auf Fr. 3'603.80 festgesetzte prozessrechtliche Existenzminimum der Gesuchstellerin um Fr. 100.00 auf Fr. 3'703.80 erhöhen. Diesem stehen Einkünfte in nicht bestrittener Höhe von Fr. 3'860.30 gegenüber (vorinstanzlicher Entscheid E. 3.4). Der Überschuss belief sich noch auf Fr. 156.50 pro Monat, d.h. Fr. 1'878.00 in 12 Monaten bzw. Fr. 3'756.00 in 24 Monaten. Nachdem die Gesuchstellerin vorliegend gleich für zwei Summarverfahren kostenpflichtig ist (sofern ihr im Berufungsverfahren ZSU.2022.258 die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt wird), erscheint es sachgerecht, von einer Zahlungsfrist von 24 Monaten auszugehen. Nach Bezahlung der Entscheidungsgebühr (Fr. 299.60) und Vertretungskosten (Fr. 460.00) für das Berufungsverfahren ZSU.2022.258, verblieben noch Fr. 2'996.40. Damit wäre die Gesuchstellerin, selbst bei Berücksichtigung der geltend gemachten Schulden, nach wie vor in der Lage, für die Kosten des Prozesskostenvorschussverfahrens (Fr. 500.00 Entscheidungsgebühr zzgl. Entschädigung der Rechtsvertreterin) aufzukommen. Sollte der Gesuchstellerin im Berufungsverfahren ZSU.2022.258 die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt werden, wäre sie in der Lage, die vorliegenden Kosten innert 12 Monaten zu begleichen. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. Ob die Kreditkartenschulden zur Finanzierung von Kompetenzgütern eingegangen wurden, kann deshalb offenbleiben. 4. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat die Gesuchstellerin die obergerichtliche Entscheidungsgebühr zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; BGE 137 III 470), welche auf Fr. 500.00 festzusetzen ist (Art. 96 ZPO i.V.m. § 11 Abs. 2 VKD), und ihre Parteikosten selber zu tragen. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Beschwerde der Gesuchstellerin offensichtlich aussichtslos war, weshalb auch das für das Beschwerdeverfahren gestellte Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist. Das Obergericht erkennt:

### **E. 4**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

### **E. 6**

Dezember 2021 auf Fr. 410.50 und am 6. Dezember 2022 auf Fr. 319.35. Eine Schuldentilgung erfolgte hier betreffend die Rechnungen vom Juli 2022 (Fr. 1.55), vom September 2022 (Fr. 172.55), vom Oktober 2022 (Fr. 327.55), vom November 2022 (Fr. 132.70) und vom Dezember 2022 (Fr. 152.45). Dies ergibt ein Total von Fr. 786.80 bzw. umgeschlagen auf 12 Monate Fr. 65.55. Folglich wäre bei Berücksichtigung dieser Schulden im prozessrechtlichen Existenzminimum der Gesuchstellerin ein monatlicher Betrag von (aufgerundet) Fr. 100.00 zu veranschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.